

Provisiogas - Die neue Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung für Erdgas

Erdgastagung 2016 / 11. März 2016

Beat Badertscher
Dr. iur. Rechtsanwalt

Badertscher Rechtsanwälte AG

Mühlebachstrasse 32
Postfach 769
8024 Zürich
T +41 44 266 20 66
F +41 44 266 20 70

Grafenauweg 6
Postfach 7243
6302 Zug
T +41 41 726 60 60
F +41 41 726 60 66

info@b-legal.ch
www.b-legal.ch

Pflichtlagerorganisation Erdgas

1. Die Grundlagen der Pflichtlagerhaltung von Erdgas
2. Veränderte Ausgangslage
3. Änderung der Erdgaspflichtlagerverordnung per 1. Oktober 2015
4. Weisungen des WBF an die Provisiogas
5. Die Provisiogas

Pflichtlagerorganisation Erdgas

Ausgangslage

1. Die Grundlagen der Pflichtlagerhaltung von Erdgas (1/2)

- ▶ Art. 8 Abs. 1 Landesversorgungsgesetz (LVG):
 - "Der Bundesrat kann bestimmte lebenswichtige Güter, die eingeführt oder die im Inland hergestellt oder verarbeitet werden, der Pflichtlagerhaltung unterstellen..."
- ▶ Erdgas wird in die Schweiz importiert
- ▶ In der Schweiz gibt es keine Erdgasspeicher, deshalb gibt es keine Pflichtlager für Erdgas
- ▶ Vor 2003: Vereinbarung zwischen CARBURA und der Swissgas (für sich und die durch sie vertretenen Gesellschaften): Ersatzpflichtlager in Form von Heizöl extraleicht

Pflichtlagerorganisation Erdgas

Ausgangslage

1. Die Grundlagen der Pflichtlagerhaltung von Erdgas (2/2)

- ▶ Wieso Heizöl extraleicht? Zweistoffkunden
- ▶ Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung) vom 9. Mai 2003
- ▶ Hintergrund der Verordnung:
 - Art. 13 Rohrleitungsgesetz: Öffnung des Gasmarkts
 - Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten auch andere Importeure als Swissgas und die durch sie vertretenen Gesellschaften in die Ersatzpflichtlagerhaltung eingebunden werden

Pflichtlagerorganisation Erdgas

Ausgangslage

2.1 Veränderte Ausgangslage (1/2)

Es sind signifikante Marktveränderungen im Erdgassektor festzustellen:

- ▶ Bis vor wenigen Jahren zeichnete sich der Markt durch sehr stabile Verhältnisse aus
- ▶ U.a. dank der neuen Schiefergastechnologie hat sich ein Erdgasüberangebot mit tiefen Preisen auf dem Spotmarkt gebildet
- ▶ Die weiter fortschreitende Liberalisierung des Erdgasmarktes in der Schweiz und in Europa erleichtert Dritten (v. a. Grossverbrauchern) den Direktimport
- ▶ Der Direktimport wird auch für kleinere Unternehmen zunehmend interessant
- ▶ Zunehmende Schwankungen des jährlichen Erdgasverbrauchs mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ersatzpflichtlagermengen Heizöl extraleicht
- ▶ Bisher: Grosse Zeitspanne zwischen dem Import im Bemessungsjahr und der davon abhängigen Pflichtlagermenge der nächsten Periode

Pflichtlagerorganisation Erdgas

Ausgangslage

2.1 Veränderte Ausgangslage (2/2)

- ▶ Der Vollzug der obligatorischen Pflichtlagerhaltung von Erdgas wurde aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zunehmend schwierig. Die Liberalisierung und Schaffung von Grosshandelsmärkten in Europa mit verhältnismässig tiefen Preisen führten dazu, dass einzelne Marktplayer nur sehr kurzfristig oder sporadisch am schweizerischen Gasmarkt auftreten. Das kann dazu führen, dass sie sich der Lagerpflicht entziehen und dadurch Wettbewerbsvorteile erzielen können
- ▶ Signifikanter Rückgang an Zweistoffanlagen (2011: 33.8%; zuvor +/- 40%)
- ▶ Wettbewerbsneutrale Einbindung der Erdgasimporteure in das heutige System der Pflichtlagerhaltung wird immer schwieriger
- ▶ Per 1. Oktober 2015 wurde die Voraussetzung für eine Pflichtlagerorganisation der Erdgasbranche geschaffen. Damit ist die Erdgasbranche nicht mehr der einzige Wirtschaftszweig ohne eigene Pflichtlagerorganisation

Pflichtlagerorganisation Erdgas

3. Änderung der Erdgaspflichtlagerverordnung (SR 531.215.42) per 1. Oktober 2015 (1/2)

- ▶ Weiterhin gilt:
 - Wer zum ersten Mal Erdgas in den steuerrechtlich freien Verkehr bringt, muss mit dem BWL einen Pflichtlagervertrag nach Art. 8 Abs. 5 LVG abschliessen
 - Pflichtlagerverträge lauten einheitlich
 - Ersatzweise Erfüllung der Lagerpflicht durch finanzielle Beteiligung an der Lagerung von Heizöl extraleicht

Die Anpassungen und Ergänzungen sind im einzelnen:

- ▶ Zuständigkeit der Pflichtlagerorganisation
 - Meldepflichten an die Provisiogas
 - Regelung von periodischen Bestandesmeldungen
 - Meldungen der eidgenössischen Zollverwaltung an das BWL und die Provisiogas zu Kontrollzwecken
 - Heranziehung der Pflichtlagerorganisation zu Pflichtlagerkontrollen

Pflichtlagerorganisation Erdgas

3. Änderung der Erdgaspflichtlagerverordnung (SR 531.215.42) per 1. Oktober 2015 (2/2)

- ▶ Befreiung von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrages:
 - Erstinverkehrbringer von bis zu 100 Tonnen pro Kalenderjahr sind vom Abschluss eines Pflichtlagervertrages befreit (bisher in den Weisungen des WBF an das BWL enthalten)
 - Diese Erstinverkehrbringer haben die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, wie sie sich aus einem entsprechenden Pflichtlagervertrag ergeben würden

Pflichtlagerorganisation Erdgas

4. Weisungen des WBF an die Provisiogas (1/2)

- ▶ Neu ist die Provisiogas Adressat der Weisungen, bisher das BWL
- ▶ Der Provisiogas obliegt der Vollzug der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung von Erdgas vom WBF übertragenen Aufgaben
- ▶ Die Provisiogas erlässt zum Vollzug weitere Vorschriften. Reglemente sind durch das WBF zu genehmigen
- ▶ Pflichtlager sind in Form von Erdgas zu halten. Bis die geologischen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die obligatorische Lagerpflicht in Form von Heizöl extraleicht erfüllt
- ▶ Die Provisiogas koordiniert die Ersatzpflichtlagerhaltung
- ▶ Die Gesamtpflichtlagermenge wird durch die Provisiogas für jedes Kalenderjahr neu ermittelt. Massgebend ist die 4,5 - fache durchschnittlich im Inland in Verkehr gebrachte Monatsmenge an Erdgas. Referenzperiode sind die drei vorangehenden abgeschlossenen Gasjahre. Mitteilung an das BWL

Pflichtlagerorganisation Erdgas

4. Weisungen des WBF an die Provisiogas (2/2)

- ▶ Die individuelle Pflichtlagermenge basiert auf den Anteil an der gesamten Erdgasmenge, die im vorangehenden Gasjahr im Inland in Verkehr gebracht und nach dem Mineralölsteuergesetz versteuert wurde
- ▶ Erdgasimport und Erhebung der Garantiefondsbeiträge erfolgen zeitgleich. Damit wird die Gleichbehandlung aller Erdgasimporteure sichergestellt (wettbewerbsneutral)
- ▶ Die Provisiogas kontrolliert im Auftrag des BWL die Pflichtlager
- ▶ Die Provisiogas kann für die Erdgas-Pflichtlagerhaltung einen Garantiefonds im Sinne von Art. 10 LVG führen. Deckung der Kosten der Pflichtlagerhaltung sowie der Verwaltungskosten der Provisiogas für 6 Monate
- ▶ Teilnahmerecht des BWL zu allen Sitzungen, an welchen Fragen der wirtschaftlichen Landesversorgung behandelt werden

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (1/6)

- ▶ Rechtsform: Verein
 - Wieso Verein und nicht Gesellschaft?
 - Gewichtetes Stimmrecht möglich
- ▶ Sitz in Bern
- ▶ Zweck
 - Die Erfüllung von Aufgaben, die der Provisiogas vom Bund im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung oder der Bewirtschaftung von Erdgas übertragen werden;
 - Die Erfüllung von Aufgaben, die der Provisiogas vom Bund in anderem Zusammenhang übertragen werden;
 - Die Wahrung der Interessen der Mitglieder der Provisiogas auf dem Gebiet der Vorratshaltung;

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (2/6)

- Die Entschädigung von Aufwendungen, welche sich aus Pflichtlagerhaltung von Erdgas für seine Mitglieder ergeben;
- Die Orientierung der Vereinsmitglieder und Behörden über den Stand der Pflichtlagerhaltung von Erdgas;
- ▶ Die Provisiogas bezweckt keinen Gewinn
- ▶ Mitgliedschaft: Alle natürlichen und juristischen Personen, die mit dem BWL einen Pflichtlagervertrag über Erdgas im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung abgeschlossen haben (Art. 4 Abs. 1 Statuten) und Vertreter von repräsentativen Interessensgruppen der Endverbraucher und der industriellen Grossverbraucher (Art. 4 Abs. 2 Statuten)

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (3/6)

- ▶ Verpflichtung der Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1:
 - die aufgrund der im Inland in Verkehr gebrachten Erdgase geschuldeten Beträge an den oder die Garantiefonds zu bezahlen
 - alle gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas zu befolgen
- ▶ Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 2 sind zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet
- ▶ Organe:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (4/6)

- ▶ Stimmrecht:
 - Proportional zur im Inland in Verkehr gebrachten Erdgasmenge des letzten Jahres. Auf jede 100 GWh im Inland in Verkehr gebrachte Erdgasmenge entfällt eine Stimme. Falls ein Mitglied im letzten Geschäftsjahr noch kein Erdgas oder weniger als 100 GWh in Verkehr gebracht hat, erhält es eine Stimme
 - Die Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 2 haben eine Stimme
- ▶ Minderheitenschutz:
 - Der Stimmanteil eines einzelnen Mitglieds in der Generalversammlung ist auf 30% der anwesenden zählbaren Stimmen beschränkt
 - Mitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 2 haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Vorstand
 - Qualifiziertes Mehr für gewisse Beschlüsse in der Generalversammlung
- ▶ Die Provisiogas hat ihre Geschäftstätigkeit per 1. Oktober 2015 aufgenommen

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (5/6)

- ▶ Die Geschäftsführung wird durch die réservesuisse wahrgenommen
- ▶ Swissgas hat mit der CARBURA eine Vereinbarung betreffend Entschädigung von Heizölpflichtlagern für Gasverbraucher der Kategorie II (also Zweistoffkunden) abgeschlossen
- ▶ Einen entsprechenden Vertrag schloss die Gesellschaft für Erdgastransporte (GETS) mit der CARBURA für Drittimporteure
- ▶ Swissgas hat mit verschiedenen Gesellschaften, die nicht direkt oder indirekt an Swissgas beteiligt sind, Vereinbarungen über die Ersatzpflichtlagerhaltung in Form von Heizöl extraleicht abgeschlossen (Technische Betriebe Konstanz, Technische Betriebe Kreuzlingen, Liechtensteinische Gasversorgung, Aziende Industriali di Lugano und EBRAG)
- ▶ Alle diese Verträge wurden im Innenverhältnis zu Swissgas bzw. der GETS per 1. Oktober 2015 von der Provisiogas übernommen

Pflichtlagerorganisation Erdgas

5. Die Provisiogas (6/6)

- ▶ Die neuen Pflichtlagerverträge, die per 1. Oktober 2015 in Kraft traten, wurden vom BWL versandt
- ▶ Die Garantiefondsbeiträge wurden ab 1. Oktober 2015 festgelegt. Sie betragen sowohl für Erdgas verflüssigt wie für Erdgas in gasförmigem Zustand 0.013 Rp./kWh
- ▶ Die Provisiogas arbeitet im Auftrag ihrer Mitglieder/Erstinverkehrbringer mit der wirtschaftlichen Landesversorgung zusammen
- ▶ Die Provisiogas liefert im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Abstimmung mit dem Bund der IEA branchenspezifische Daten
- ▶ Die Provisiogas könnte im Bewirtschaftungsfall operative Aufgaben übernehmen

Pflichtlagerorganisation Erdgas

Vielen Dank!